

18. Juni 1963

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

75

Gesetz: Berliner Gesetz über die Abfindung für vorzeitige Außerdienststellung vom 12. Juli 1960 §§ 1,2,3,5; Berliner Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus vom 10. Januar 1951 § 24 Abs. 5; Berliner Gesetz über die Zurruhesetzung wiedergutmachungsberechtigter Angehöriger des öffentlichen Dienstes vom 2. Dezember 1954 i.d.F. des Ersten Änderungsgesetzes vom 22. Juni 1956 § 1;

Leitsätze:

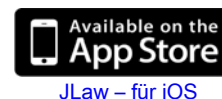
- 1) Die nach dem Berliner Gesetz über die Abfindung für vorzeitige Außerdienststellung vom 12. Juli 1960 (ALG) gewährte Abfindung stellt ein Surrogat dar für das zunächst durch § 24 Abs. 5 des Berliner Entschädigungsgesetzes vom 10. Januar 1951 begründete Nachdienerecht.
- 2) Ein Ruhestandsangestellter kann daher bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 ALG eine Abfindung nach diesem Gesetz nur beanspruchen, wenn ihm ein Nachdienerecht im Sinne des § 24 Abs. 5 des Gesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus vom 10. Januar 1951 oder des ihm nachfolgenden Gesetzes über die Zurruhesetzung wiedergutmachungsberechtigter Angehöriger des öffentlichen Dienstes vom 2. Dezember 1954 i.d.F. des Ersten Änderungsgesetzes vom 22. Juni 1956 zusteht.
- 3) Für die Anspruchsberechtigung nach § 1 ALG ist es ohne Bedeutung, ob die Versetzung in den Ruhestand auf Grund der allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften erfolgt ist oder ob der Anspruchsberechtigte im Wege der Wiedergutmachung den Status eines Ruhestandsangestellten erhalten hat.

Aktenzeichen: 5 AZR 188/62
Urteil des BAG vom 18. Juni 1963

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 188/62
5 Sa 17/62 Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
18. Juni 1963

Urteil

gez. Henkelmann,

Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Mai 1963 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Eck und die Bundesarbeitsrichterin Schäfer für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin, 5. Kammer, vom 27. März 1962 - 5 Sa 17/62 - aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am 19. Oktober 1894 geborene Kläger war seit dem 8. April 1926 beim Bezirksamt W von Berlin als Angestellter in einer Stelle der VergGr. VII TO.A tätig. Er wurde am 30. Juni 1933 auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) aus politischen Gründen entlassen. Am 4. Mai 1945 wurde der Kläger erneut beim Bezirksamt W von Berlin eingestellt. Wegen seiner Zugehörigkeit zur SED ist der Kläger aus dieser Stellung am 30. September 1948 fristlos entlassen worden. Durch Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 13. November 1948 wurde die fristlose Kündigung in eine fristgemäße umgewandelt. Ab 1. Oktober 1948 war der Kläger beim Bezirksamt P von Berlin tätig und wurde hier zunächst als Leiter der Bezirkspreisstelle und später als Leiter des Wohnungsamtes mit einer Vergütung nach VergGr. II TO.A beschäftigt. Dieses Arbeitsverhältnis endete durch Kündigung seitens der ostsektoralen Verwaltung wegen angeblicher Strukturänderungen am 31. März 1950. Seit dem 1. Oktober 1950 erhält der Kläger eine Rente aus der Angestelltenversicherung.

In dem von dem Kläger durchgeführten Wiedergutmachungsverfahren wurde ihm auf Grund des rechtskräftigen Wiedergutmachungs-Ergänzungsbescheides des Senators für Inneres vom 19. Juni 1958 ein Ruhegeld ab 1. April 1951 nach den Sätzen der VergGr. VII TO.A zugesprochen. Dieses wird nach den Vorschriften des Gemeindebeschlusses der Stadt B erlin vom 5. Juni 1929 über "die Versorgung der städtischen Angestellten ohne Ruhegehaltsberechtigung" berechnet. Die Dienstlaufbahn des Klägers nach dem 8. Mai 1945 wurde mit der Begründung nicht berücksichtigt, daß das Dienstverhältnis des Klägers aus Gründen, die in seiner Person lägen, aufgelöst worden sei.

Am 3. Dezember 1960 stellte der Kläger bei der Beklagten den Antrag auf Gewährung einer Abfindung nach dem Gesetz über die Abfindung für vorzeitige Außerdienststellung vom 12. Juli 1960, den die Beklagte am 25. August 1961 zurückwies.



Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage vor dem Arbeitsgericht erhoben. Er ist der Ansicht, daß sämtliche Voraussetzungen des § 1 des genannten Gesetzes gegeben seien, insbesondere sei er nach seiner im Jahr 1933 aus politischen Gründen erfolgten Entlassung bis zum 31. Juli 1960 wieder in den Dienst des beklagten Landes getreten. Auch die Tätigkeit beim Bezirksamt P von Berlin sei zu berücksichtigen, da sich durch die Spaltung des Landes Berlin nichts an der Zugehörigkeit der ostsektoralen Bezirksämter zur Gebietskörperschaft Berlin geändert habe. Da er seit Oktober 1950 Rente beziehe, müsse er bereits bei seinem Ausscheiden aus den Diensten des Bezirksamts P von Berlin arbeitsunfähig gewesen sein. Er dürfe deshalb gegenüber einem anderen Ruhestandsbeamten, der vor Erreichung der Altersgrenze wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten sei, bzw. gegenüber einem städtischen Angestellten, der wegen Dienstunfähigkeit Ruhegeld vor Erreichung der Altersgrenze erhalte, nicht benachteiligt werden, zumal die Beklagte im Wiedergutmachungsverfahren seinen Anspruch auf Ruhegeld anerkannt habe. Selbst wenn die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 1960 zu Zweifeln Anlaß geben sollten, so sei einer möglichen Auslegung des Gesetzes, die dem Ziel der Gesetzgebung auf diesem Gebiet entspricht, das verursachte Unrecht soweit als irgend möglich wiedergutzumachen, der Vorzug vor jeder anderen Auslegung zu geben, die die Wiedergutmachung erschwere oder zunichte mache. Der Kläger hat dementsprechend beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihm einen Teilbetrag von 6.100,-- DM als Abfindung nach dem Gesetz über die Abfindung für vorzeitige Außerdienststellung vom 12. Juli 1960 für die Zeit vom 1. Juli 1933 bis 31. Mai 1945 zu zahlen.

Die Beklagte hat zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages vorgetragen, daß entgegen der Rechtsauffassung des Klägers das Gesetz vom 12. Juli 1960 nur dann anzuwenden sei, wenn der Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes vor dem 1. August 1960 aus dem Dienst des beklagten Landes in den Ruhestand getreten oder aber zu diesem Zeitpunkt noch



bei der Beklagten tätig gewesen sei. Das Gesetz erfasse jedoch nicht diejenigen Personen, die zwar vor dem 31. Juli 1960 bei der Beklagten beschäftigt gewesen, deren Arbeitsverhältnisse jedoch aus tariflichen Gründen, ohne daß ein Versorgungsanspruch entstanden sei, beendet seien. Dies müsse aus § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1960 gefolgert werden, der von Beamten oder Ruhestandsbeamten ausgehe. Da diese Bestimmung gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes entsprechend für Angestellte gelte, sei Angestellter im Ruhestand nur derjenige, der wegen Erreichens der Altersgrenze oder Dienstunfähigkeit aus dem Arbeitsverhältnis zu der Beklagten ausgeschieden und in den Ruhestand getreten sei. Diese Auslegung entspreche im übrigen den vorausgegangenen gesetzlichen Bestimmungen, die durch das Gesetz vom 12. Juli 1960 abgelöst worden seien.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Nach § 1 des Gesetzes des Landes Berlin über die Abfindung für vorzeitige Außerdienststellung (ALG) vom 12. Juli 1960 (GVBl. S. 654), das die alleinige Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch bildet, erhalten Beamte oder Ruhestandsbeamte, die

1. vor dem 8. Mai 1945 Angehörige des öffentlichen Dienstes gewesen sind und
2. zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 durch nationalsozialistische Verfolgungen oder Unterdrückungsmaßnahmen wegen ihrer politischen Überzeugung oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung vorzeitig entlassen, vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder aus dem Dienst entfernt worden sind und
3. aus diesem Grunde Ansprüche nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes haben oder hätten, wenn



sie die Voraussetzungen des § 3 des vorgenannten Gesetzes erfüllen würden, und

4. bis zum 31. Juli 1960 in den Dienst des Landes Berlin oder einer der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts eingestellt worden sind, für den Zeitraum, in dem sie zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 im Zuge der Verfolgung oder Unterdrückung außer Dienst gestellt waren, eine Abfindung.

Danach gehören zu dem in § 1 ALG bezeichneten anspruchsberechtigten Personenkreis, wie sich zwangsläufig auch aus § 2 ALG ergibt, nur solche Angehörige des öffentlichen Dienstes oder Versorgungsempfänger, die entweder am 1. August 1960 als Beamte im Dienste des Landes Berlin standen oder vor diesem Zeitpunkt wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze ausgeschieden sind und aus diesem Dienstverhältnis einen Ruhegehaltsanspruch gegen das Land Berlin erworben haben. Für Angestellte und Arbeiter gilt nach § 3 Abs. 2 ALG Entsprechendes mit der Maßgabe, daß ggf. die Vorschriften des Gemeindebeschlusses der Stadt Berlin über die Versorgung der städtischen Bediensteten ohne Ruhegehaltsberechtigung in der am 8. Mai 1945 gültig gewesenen Fassung zugrunde zu legen sind. Durch § 5 ALG wird weiterhin zum Ausdruck gebracht, daß die nach diesem Gesetz zu zahlende Abfindung das Surrogat für das zunächst durch § 24 Abs. 5 des Berlin Entschädigungsgesetzes vom 10. Januar 1951 (VOBl. 1951 I S. 85) begründete Nachdienerrecht darstellt.

☞ Auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über den unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden anspruchsberechtigten Personenkreis sowie des in § 5 ALG zum Ausdruck gelangten Zwecks dieses Gesetzes ergibt sich für den hier zur Entscheidung stehenden Fall folgendes:

1)) Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger, der zuletzt eine Stellung als Leiter des Wohnungsamtes bei dem zum Ostsektor Berlin gehörenden Bezirksamt P innegehabt und infolge Kündigung seitens der ostsektoralen Verwaltung seine Stellung verloren hat, überhaupt aus den Diensten des



beklagten Landes ausgeschieden ist, wie dies begriffsnotwendige Voraussetzung wäre für die Annahme des Bestehens eines Ruhestandsverhältnisses zwischen dem Kläger und dem beklagten Land. Denn selbst wenn man dies unterstellen wollte, wäre weitere Voraussetzung für das Vorliegen eines Anspruchs berechtigung nach dem ALG begründenden Ruhestandsverhältnisses, daß das Arbeitsverhältnis zu dem beklagten Land wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze geendet hätte und der Kläger aus einem dieser Gründe in den Ruhestand versetzt worden wäre.

2) Durch das Berlin Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus vom 10. Januar 1951 (VO Bl. I S. 85) war für den unter den Bereich dieses Gesetzes fallenden Personenkreis ein sog. Nachdienerecht eingeführt worden, das durch § 24 Abs. 5 des Gesetzes im einzelnen wie folgt seine nähere Bestimmung erfahren hat:

"Ist ein entlassener oder vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamter nach dem 1. Juni 1945 wieder in den öffentlichen Dienst eingesetzt worden, so darf er - volle Dienstfähigkeit vorausgesetzt - wegen Alters gegen seinen Willen erst in den Ruhestand versetzt werden, wenn nach Erreichung der Altersgrenze der Zeitraum verflissen ist, während dessen er zwischen 1933 und 1945 im Zuge der Verfolgung außer Dienst gestellt war. Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen der Erreichung der Altersgrenze bereits vorgenommene Entlassungen und Versetzungen in den Ruhestand sind rückgängig zu machen".

Durch diese Vorschrift wurde demnach eindeutig das Nachdienerecht von der Erreichung der Altersgrenze und der sich aus dieser Tatsache ergebenden Versetzung in den Ruhestand abhängig gemacht und dem Wiedergutmachtungs berechtigten über das 65. Lebensjahr hinaus die Möglichkeit gegeben, so viele Jahre und Monate "nachzudienen", wie er in den Jahren von 1933 bis 1945 im Zuge der Verfolgung außer Dienst gestellt war.

Auf Grund der Erkenntnis, daß viele Angehörige des öffentlichen Dienstes von dieser Regelung, z.B. infolge



Dienstunfähigkeit nicht Gebrauch machen konnten, hat der Berliner Gesetzgeber durch das Gesetz über die Zurruehesetzung wiedergutmachungsberechtigter Angehöriger des öffentlichen Dienstes vom 2. Dezember 1954 (GVBl. S. 677 ff.) in der Fassung vom 22. Juni 1956 (GVBl. S. 685) zugunsten der Nachdieneberechtigten eine Wahlmöglichkeit geschaffen zwischen faktischer Verlängerung der dienstrechtlichen Beziehungen und einer finanziellen Ablösung des theoretisch möglichen Nachdienens in Form eines sog. Wiedergutmachungszuschlages zu ihrem Ruhegehalt oder auch durch die Möglichkeit, diesen finanziellen Zuschlag durch eine Kapitalabfindung in Anspruch zu nehmen. Auch hierbei war Voraussetzung für den Erwerb des Anspruchs die Versetzung in den Ruhestand nach den einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften.

Dieser durch das Gesetz über die Zurruehesetzung geschaffene Rechtszustand konnte nicht mehr aufrecht erhalten werden, da die Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667) dem Land Berlin nicht mehr das Recht geben, diesen Wiedergutmachungszuschlag bzw. die Kapitalabfindung zu zahlen. Allein aus diesem Grund hat der Berliner Gesetzgeber sich entschlossen, die nach dem 1. September 1960 nicht mehr aufrechtzuerhaltenden finanziellen Vergünstigungen durch ein besonderes Gesetz, nämlich das Gesetz über die Abfindung für vorzeitige Außerdienststellung vom 12. Juli 1960 (aaO) abzulösen und dem Berechtigten einen finanziellen Ausgleich in Form einer Kapitalabfindung für das nicht in Anspruch genommene Nachdienerecht zu gewähren (vgl. Begründung des Gesetzes durch den Berichterstatter in der 39. Sitzung des Berliner Abgeordnetenhauses vom 19. Mai 1960, Stenographischer Bericht, II. Band Nr. 13 S. 239 ff. und Nr. 15 S. 297).

3. Aus Entstehungsgeschichte und Begründung des Gesetzes über die Abfindung für vorzeitige Außerdienststellung vom 12. Juli 1960 folgt demnach, daß dieses Gesetz den Personenkreis der vorausgegangenen Gesetzgebungswerke ebenso wie die für das Nachdienerecht und gegebenenfalls dessen finanzielle Ablösung geltenden Voraussetzungen in keiner Weise verändern wollte und verändert hat, mit der einen Ausnahme, daß aus



Billigkeitserwägungen der bisherige Stichtag für die Wiedereinstellung in den Dienst des Landes Berlin (31. März 1951) auf den 31. Juli 1960 verlegt worden ist (vgl. Begründung aaO). Die Ansicht der Revision, der Personenkreis des Gesetzes sei gegenüber dem bisherigen Gesetzgebungswerk "beträchtlich" erweitert und ergreife nunmehr unterschiedslos alle bis zum 31. Juli 1960 in den Dienst des Landes Berlin wiedereingestellten öffentlichen Bediensteten ohne Rücksicht darauf, aus welchen Gründen sie nach der Wiedereinstellung wieder ausgeschieden sind, findet danach im Gesetz keine Stütze; damit entfällt auch ihr Argument, das ALG habe eine neue und erweiterte Grundlage für die Wiedergutmachungsgesetzgebung geschaffen, die den Klageanspruch rechtfertigen würde. Das Gegenteil ist allein der Vorschrift des § 5 ALG zu entnehmen. Mit dieser Vorschrift hat der Berliner Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck gebracht, durch Aufhebung des § 24 Abs. 5 des Gesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus vom 10. Januar 1951 und des Gesetzes über die Zurruhesetzung wiedergutmachungsberechtigter Angehöriger des öffentlichen Dienstes vom 2. Dezember 1954 das bis dahin unter bestimmten Voraussetzungen statuierte Nachdienerecht für die Zukunft auszuschließen. Damit hat das Gesetz aber den durch § 1 zunächst angesprochenen Personenkreis bewußt eingeschränkt, indem es den Anspruch auf Zahlung einer Abfindung an die Stelle des bisher gewährten Nachdienerechts setzt und damit auf die Voraussetzungen zurückgreift, die vorliegen müssen, um einen Anspruch auf das Nachdienerecht zu rechtfertigen. Ein solcher Anspruch bestand aber nach den Bestimmungen der dem ALG vorangegangenen Gesetze nur, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Erreichens der Altersgrenze oder wegen dauernder Dienstunfähigkeit nach den geltenden beamten- oder tarifrechtlichen Bestimmungen die Versetzung in den Ruhestand zur Folge hatte, nicht dagegen konnte der öffentlich Bedienstete ein Nachdienerecht für sich in Anspruch nehmen, wenn das Arbeitsverhältnis aus tariflichen Gründen endete, ohne daß ein Versorgungsanspruch gegen das beklagte Land entstanden

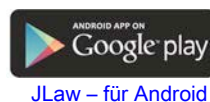


war. Dasselbe ergibt sich auch aus der in § 2 ALG getroffenen Regelung, die den Bezug eines Ruhegehalts auf Grund einer nach Maßgabe dienstrechtlicher Vorschriften erfolgten Versetzung in den Ruhestand voraussetzt. Der Berliner Gesetzgeber hat nach alledem mit den vorangegangenen Gesetzen das Nachdienerecht ebenso wie den auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1960 an seine Stelle tretenden Anspruch auf Abfindung für vorzeitige Außerdienststellung an die Voraussetzung geknüpft, daß der Berechtigte am 31. Juli 1960 noch im Dienst des Landes Berlin gestanden hat oder vorher aus Altersgründen oder infolge Dienstunfähigkeit ausgeschieden ist.

4) Diese Voraussetzungen liegen aber, soweit eine Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe der allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften in Frage steht, in der Person des Klägers nicht vor. Nach den mit Revisionsrügen nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils ist der Kläger auf Grund fristloser Kündigung, die durch rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 13. November 1948 in eine fristgerechte umgewandelt worden ist, aus den Diensten des beklagten Landes ausgeschieden, wobei der Grund der Kündigung für die hier zu entscheidende Frage ohne Bedeutung ist. An diese Feststellung ist das Revisionsgericht gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden. Damit steht fest, daß der Grund des Ausscheidens weder Dienstunfähigkeit noch Erreichen der Altersgrenze gewesen ist, die alleinige Voraussetzungen für ein Nachdienerecht und gegebenenfalls einen Anspruch auf Abfindung gewesen wären. Dasselbe trifft für die auf Grund einer Kündigung durch die ostsektorale Verwaltung eingetretene Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers bei dem Bezirksamt P zu.

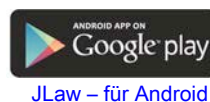
II.

1) Diese Erwägungen rechtfertigen für sich allein jedoch noch nicht die Abweisung der Klage. Denn der Kläger besitzt auf Grund des Wiedergutmachungsergänzungsbescheides des Senators für Inneres des beklagten Landes vom 19. Juni 1958



den Status eines wegen Dienstunfähigkeit im Ruhestand befindlichen Angestellten mit einer ruhegeldfähigen Dienstzeit bis zum 30. September 1950. Das Ruhegeld ist nach Ziffer 2 des Bescheides vom 19. Juni 1958 so festzusetzen, wie wenn der Antragsteller am 30. Juni 1933 nicht entlassen, sondern als Angestellter (VergGr. 5 a des 4. ATV) im Dienste der Stadt Berlin verblieben, am 1. April 1938 bei Inkrafttreten der TO.A in die VergGr. VII TO.A übergeleitet und aus dieser Dienststellung am 30. September 1950 in den Ruhestand getreten wäre. Die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, es sei unerheblich, daß der Kläger ein Ruhegeld nach dem Ruhegeldgemeindebeschluß der Stadt Berlin vom 5. Juni 1929 erhalte, denn dies sei kein Anspruch auf Grund der Erreichung der Altersgrenze oder Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, sondern werde dem Kläger nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gezahlt, verkennt Ziel und Zweck der Wiedergutmachungsgesetzgebung. Durch sie soll dem Geschädigten des öffentlichen Dienstes die Rechtsstellung gewährt werden, die er im Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erreicht hätte, wenn er nicht entlassen oder vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden wäre (§ 9 Abs. 1, § 21 Abs. 1 BWGÖD). Es kann deshalb für den Erwerb der dem Kläger auf Grund seiner Versetzung in den Ruhestand möglicherweise zustehenden weitergehenden Rechte keinen Unterschied machen, ob der Kläger auf Grund der allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften in den Ruhestand versetzt worden ist oder ob er im Wege des Wiedergutmachungsverfahrens den Status eines Ruhestandsangestellten erhalten hat.

2) Andererseits genügt diese Feststellung nicht, um dem Kläger die geltend gemachte Forderung ohne weiteres zusprechen zu können. Denn, wie unter I der Entscheidungsgründe ausgeführt, gehört zu den Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung des in § 1 ALG angesprochenen Personenkreises, daß den im Ruhestand befindlichen Berechtigten ein Nachdienerecht im Sinne der dem ALG vorangegangenen Gesetze zugestanden hat.



Aus den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils ist nicht zu entnehmen, ob dies der Fall ist. Dem Revisionsgericht ist es verwehrt, die im Tatbestand des angefochtenen Urteils nicht in Bezug genommenen Wiedergutmachungsakten herbeizuziehen, um Feststellungen tatsächlicher Art im Hinblick auf ein etwa bestehendes oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 BWGÖD nachträglich beantragtes Nachdienerecht, über das möglicherweise noch nicht entschieden ist, zu treffen. Dies zwingt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht zwecks Nachholung der vorstehend gekennzeichneten, für die Entscheidung notwendigen Feststellungen tatsächlicher Art. Dabei wird das Landesarbeitsgericht beachten müssen, daß die Tatsache der in dem Wiedergutmachungsergänzungsbescheid vom 19. Juni 1958 nicht berücksichtigten Dienstlaufbahn des Klägers nach 1945 zwar für die auf der Grundlage der VergGr. VII TO.A festgesetzte Höhe des Ruhegeldes bzw. die ruhegeldfähige Dienstzeit, nicht dagegen für das Bestehen oder Nichtbestehen eines Nachdienerechts von Bedeutung ist.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher

Dr. Eck

E. Schäfer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

